

1. Änderung der Benutzungsordnung vom 22. Mai 2014

zur Benutzungsordnung der Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Saulheim vom 20.04.2011

1.

§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

In den Kindertagesstätten werden unterschiedliche Betreuungsangebote vorgehalten, deren Ausgestaltung in den einzelnen Kindertagesstätten nachgefragt werden kann.

2.

§ 3 Nr. 6 lautet wie folgt:

In begründeten Notfällen behält sich der Träger der Kindertagesstätten vor, die Einrichtungen kurzfristig früher oder ganz zu schließen.

§ 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Rosenmontag und Kerbmontag sowie ein Brückentag pro Jahr können ein Schließtag sein, wenn die Mitarbeiter einer Kindertagesstätte dies mehrheitlich beschließen. Dies muss mit der Jahresplanung dem Träger und den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten bekanntgegeben werden.

3.

§ 3 Nr. 6 Satz 3 (Die beschlossenen Schließtage sind mit dem Urlaubsanspruch der Mitarbeiter zu verrechnen) wird ersatzlos gestrichen.

4.

§ 4 Nr. 1 Satz 3 ändert sich wie folgt:

Die Anträge müssen bis spätestens 2 Monate vor Beginn der Sommerferien eines Jahres bei der jeweiligen Kindertagesstätte eingereicht werden.

5.

Die 1. Änderung der Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saulheim, den 22. Mai 2014

Martin Fölix
Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 23 vom 5.6.14

Wörrstadt, den 30.5.14
Im Auftrag

A. Topel